

# Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf .....	68.869.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf .....	71.855.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf .....	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf .....	0 €

### 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	67.684.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	69.404.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf .....	4.771.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf .....	10.876.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf .....	6.965.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf .....	3.239.300 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i> .....	79.420.600 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i> .....	83.520.200 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit		
Erträgen in Höhe von	.....	200 €
Aufwendungen in Höhe von	.....	63.100 €
im <b>Vermögensplan</b> mit		
Einnahmen in Höhe von	.....	745.000 €
Ausgaben in Höhe von	.....	745.000 €
festgesetzt.		

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KWL** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im <b>Erfolgsplan</b> mit		
Erträgen in Höhe von	.....	930.000 €
Aufwendungen in Höhe von	.....	1.030.500 €
im <b>Vermögensplan</b> mit		
Einnahmen in Höhe von	.....	1.826.700 €
Ausgaben in Höhe von	.....	1.826.700 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.105.600 €** festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb KWL wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.624.000 €** festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb KWL wird auf **5.940.000 €** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb KWL in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.840.000 €** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

395 v. H.

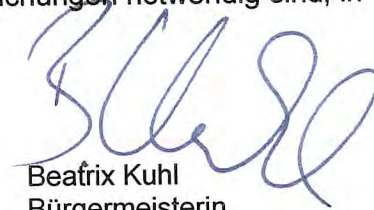
#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **50.000,00 €** nicht überschreiten.

Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 31.01.2019



  
Beatrix Kuhl  
Bürgermeisterin

## G e n e h m i g u n g

Gemäß den §§ 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), genehmige ich die vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich:

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen von 6.105.000 € (Stadt Leer) und des im Vermögensplan des Eigenbetriebes KWL vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen von 3.000.000 €;
2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 7.624.000 € (Stadt Leer) und des für im Vermögensplan vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 5.940.000 €;
3. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von insgesamt 17.490.000 € {für die Stadt Leer 15.500.000 €, für den Kommunalen Eigenbetrieb (LEEB) 150.000 € und für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL) 1.840.000}.

Leer, den 12.04.2019

Landkreis Leer  
Der Landrat

  
Matthias Groote

